

Einführung in das mazedonische Zwangsvollstreckungsrecht¹

Von Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M., Kiev und stud. iur. Gunther Preidel, Bayreuth^{*}

I. Einleitung

Seit Ernennung ihres ersten Vertreters in Brüssel 1992 bemüht sich die Republik Mazedonien ersichtlich um Annäherung an die Europäische Union. Im Dezember 2005 ist Mazedonien der Status eines EU-Beitrittskandidaten verliehen worden und die Europäische Kommission hat die Aufnahme von Beitrittsgesprächen im Oktober 2009 empfohlen². Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit der EU, welches am 1. 4. 2004 in Kraft trat, stellte die Weichen für einen Beitritt in die EU³. Durch das SAA wurde die Reformierung des Zwangsvollstreckungsrechts in zweierlei Hinsicht notwendig: Zum einen verpflichtet Art. 68 Abs. 3 SAA die Republik Mazedonien dazu, die Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Rechtsvorschriften im Bereich des Binnenmarktes zu überwachen, zum anderen misst Art. 74 SAA dem Ausbau institutioneller Kapazitäten in den Bereichen Gesetzesvollzug und Rechtspflege besondere Bedeutung zu.

Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die geltende Rechtslage im Zwangsvollstreckungsrecht anhand einer Untersuchung des mazedonischen Zwangsvollstreckungsgesetzes⁴ geben. Zunächst wird die Struktur des mazedonischen ZVG dargestellt, bevor die einzelnen Vollstreckungstitel analysiert werden. Anschließend werden Aufbau und Organisation des Gerichtsvollzieherwesens untersucht. Schließlich werden einzelne Aspekte bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung näher besehen.

II. Struktur des mazedonischen Zwangsvollstreckungsgesetzes

Das mazedonische ZVG umfasst 240 Artikel und ist in drei Teile gegliedert. Nach den allgemeinen Vorschriften des ersten Teils werden einzelne Regelungen zur Zwangsvollstreckung im zweiten Teil erläutert. Teil drei beschränkt sich auf Übergangs- und Schlussbestimmungen.

1. Allgemeine Vorschriften

Der erste Teil enthält in Art. 1–11⁵ die allgemeinen Bestimmungen zum Geltungsbereich des Gesetzes und zur Durchführung der Zwangsvollstreckung. Das Zwangsvollstreckungsgesetz beschränkt sich nicht nur auf die Regelung der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche, sondern umfasst auch den Bereich der Verwaltungsvollstreckung (Art. 1 Abs. 2)⁶. Voraussetzung einer jeden Zwangsvollstreckung ist gem. Art. 2 Abs. 2 die Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch den berechtigten Gläubiger. Berechtigt ist jeder Gläubiger, der über einen Vollstreckungstitel verfügt (Art. 2 Abs. 1)⁷. Sofern es um die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes geht, rückt der Staatsanwalt an die Stelle der beauftragenden Privatperson (Art. 2 Abs. 4). Der Gerichtsvollzieher darf grundsätzlich keinen Auftrag ablehnen, es sei denn er hat Kenntnis davon, dass der ihm erteilte Auftrag bereits von einem anderen Gerichtsvollzieher ausgeführt wird (Art. 3 Abs. 2)⁸. In Art. 4 und 5 Abs. 1 normiert das mazedonische ZVG zwei besondere Rücksichtnahmepflichten des Gerichtsvollziehers, die darin bestehen, dass der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung einer Geldforderung an den Umfang der Forderungssumme gebunden ist und die Zwangsvollstreckung nicht in solche Vermögenswerte durchführen darf, die der Schuldner zur Befriedigung seiner Grundbedürfnisse benötigt. Die Bindung an die Forderungssumme verhindert ein unverhältnismäßiges Vorgehen des Gerichtsvollziehers bei der Verwertung des Vermögens des Schuldners. Die Sicherung der Grundbedürfnisse gewährt dem

Schuldner ein vollstreckungsfreies Vermögen, welches das Forderungsinteresse des Gläubigers überwiegt⁹. Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 umfasst nicht nur den Schuldner selbst, sondern auch die Personen, denen gegenüber der Schuldner zum Unterhalt verpflichtet ist¹⁰. Eine allgemeine Rücksichtnahmepflicht enthält Art. 5 Abs. 2. Dem Gerichtsvollzieher wird auferlegt, die Würde des Schuldners bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung zu wahren und ihn nicht über das notwendige Maß hinausgehend zu benachteiligen¹¹.

2. Einzelne Regelungen zur Zwangsvollstreckung

Der umfangreiche zweite Teil des Zwangsvollstreckungsgesetzes beinhaltet die Art. 12–233 und ist in vier Abschnitte mit insgesamt 26 Kapiteln gegliedert. Der erste Abschnitt betrifft die Vorbereitung der Zwangsvollstreckung, stellt die Vollstreckungstitel dar (Art. 12 Abs. 1) und setzt die Befugnisse des Gerichtsvollziehers während der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung fest (Art. 40). Darüber hinaus beschreibt dieser Abschnitt im 2. Kap. den Aufbau und die Organisation des Gerichtsvollzieherwesens (Art. 31ff.). Der zweite Abschnitt regelt die Durchführung der Zwangsvollstreckung, kennzeichnet den zeitlichen Ablauf (Art. 74), gewährt dem Gerichtsvollzieher Rechte zur ordnungsgemäßen Durchführung (Art. 75f.), und bestimmt, wie die streitenden Parteien Regelwidrigkeiten beanstanden können (Art. 77–77b). Die Abschnitte drei und vier umfassen Regelungen zur Vollstreckung einer Geldforderung (Art. 84–211) bzw. sonstiger Handlungen (Art. 212–233)¹².

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Teil drei des mazedonischen Zwangsvollstreckungsgesetzes (Art. 234–240) enthält Übergangsbestimmungen wie die Anweisung an den Justizminister, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zwangsvollstreckungsgesetzes eine Tarifordnung für Gerichtsvollzieher zu erlassen (Art. 234 Abs. 1)¹³. Die Tarifordnung für Gerichtsvollzieher wurde am 21. 12. 2006 erlassen.

III. Die Vollstreckungstitel

Das 1. Kap. des zweiten Abschnitts behandelt die Titel, die den Gläubiger zur Zwangsvollstreckung berechtigen. Ist der Gläubiger eine Privatperson, kommen Gerichtsurteile und -vergleiche (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1) sowie notarielle Schuldtitel (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3) in Betracht. Im Bereich der Verwaltungsvollstreckung besteht der Titel hingegen in der behördlichen Vollstreckungsanordnung (Art. 12 Abs. 1 Nr. 2). Eine gerichtliche Entscheidung ist nicht erforderlich¹⁴. Art. 12 Abs. 1 Nr. 3a gewährt dem Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungstitel für die Kosten der Zwangsvollstreckung. Dadurch kann der Gerichtsvollzieher die Kosten gleichzeitig mit der Forderung des Gläubigers betreiben¹⁵. Schließlich stellt Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 klar, dass die Vollstreckungstitel des mazedonischen ZVG nicht abschließend sind und auch andere Gesetze Vollstreckungstitel vorsehen können¹⁶.

1. Vollstreckbarkeit eines Anspruchs

Ein Gerichtsurteil ist mit Eintritt der Rechtskraft und Ablauf der Frist zur freiwilligen Erfüllung der Verpflichtung vollstreckbar (Art. 14 Abs. 1)¹⁷. Ansprüche aus einem Vergleich sind, da dieser nicht in Rechtskraft erwächst, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist vollstreckbar (Art. 15 Abs. 1). Der Vollstreckungsgläubiger trägt dabei nach Art. 15 Abs. 2 grundsätzlich die Beweislast für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs. Für den Fall, dass einer dieser Titel nur teilweise

vollstreckbar ist, kann jeweils eine Zwangsvollstreckung für diesen Teil betrieben werden¹⁸.

2. Verwaltungsvollstreckung

Für den Bereich der Verwaltungsvollstreckung stellt Art. 1 Abs. 2 klar, dass sich der Anwendungsbereich des mazedonischen ZVG nur auf Zahlungspflichten erstreckt¹⁹. Jede Behörde ist gem. Art. 13 Abs. 2 berechtigt, Geldforderungen zu vollstrecken, die gesetzlich angeordnet sind und in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde fallen. Die behördliche Forderung ist gem. Art. 14 Abs. 2 durchsetzbar, wenn sie bestandskräftig und die Frist zur freiwilligen Erfüllung abgelaufen ist. Für Vergleiche im Verwaltungsverfahren gilt ebenfalls Art. 15 Abs. 1, sodass Forderungen aus dem Vergleich mit Ablauf der Rechtsmittelfrist vollstreckbar werden²⁰.

IV. Gerichtsvollzieher

Die Ernennung der Gerichtsvollzieher, ihrer Stellvertreter und Mitarbeiter sowie die Organisation des Gerichtsvollzieherwesens sind Gegenstand der Art. 31–73.

1. Voraussetzungen der Ernennung

Gem. Art. 32 Abs. 1 kann zum Gerichtsvollzieher jeder mazedonische Staatsbürger ernannt werden, der gesundheitlich in der Lage ist, ein Gerichtsverfahren durchzustehen, nicht zu einer Haftstrafe von über sechs Monaten verurteilt wurde und eine notariell beglaubigte Erklärung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat. Darüber hinaus muss die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher erfolgreich abgeschlossen worden sein, was das Bestehen einer staatlichen Prüfung voraussetzt. Zudem wird von jedem Bewerber praktische Erfahrung verlangt, welche sich bei Tätigkeiten im

Tiede, Preidel: Einführung in das mazedonische Zwangsvollstreckungsrecht (WiRO 2010, 321)

323 ▲▼

allgemeinen rechtlichen Bereich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, bei Tätigkeiten im Bereich der Zwangsvollstreckung auf mindestens drei Jahre erstrecken muss. Nach einer erfolgreichen Bewerbung erfolgt die Ernennung zum Gerichtsvollzieher durch den Justizminister (Art. 33 Abs. 1). Jeder Gerichtsvollzieher wird für ein bestimmtes Gebiet für zuständig erklärt. Damit kann er bei allen Rechtsstreitigkeiten vor einem Gericht oder bei einer Behörde in diesem Gebiet beauftragt werden (Art. 31 Abs. 2).

2. Stellvertreter und Mitarbeiter

Jeder Gerichtsvollzieher muss dem Justizminister spätestens 30 Tage nach Aufnahme seiner Tätigkeit mögliche Stellvertreter vorschlagen. Auf Grundlage dieser Vorschläge ernennt der Justizminister dann einen Stellvertreter, welcher den Gerichtsvollzieher bei Ausfall ersetzt (Art. 47 Abs. 1). Die Person des Stellvertreters muss entweder selbst als Gerichtsvollzieher zugelassen sein oder alle Voraussetzungen für das Amt des Gerichtsvollziehers erfüllen²¹ und bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher als Mitarbeiter beschäftigt sein (Art. 47 Abs. 2). In Übereinkunft mit dem Justizminister kann jeder Gerichtsvollzieher zusätzlich Mitarbeiter beschäftigen, welche ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen (Art. 49 Abs. 1). Die Voraussetzungen, die ein Mitarbeiter erfüllen muss, stimmen mit jenen des Gerichtsvollziehers bis auf die Ausnahme überein, dass die Mitarbeiter die staatliche Prüfung noch nicht bestanden haben und lediglich drei Jahre praktischer Erfahrung im allgemeinen rechtlichen Bereich bzw. zwei Jahre im Bereich der Zwangsvollstreckung vorweisen können müssen (Art. 49 Abs. 2)²².

3. Organisation

Gem. Art. 65 Abs. 1 schließen sich die Gerichtsvollzieher und ihre Stellvertreter in der Gerichtsvollzieherkammer zusammen. Die Kammer ist zwangsmitgliedschaftlich organisiert, verfügt gem. Art. 65 Abs. 3 über eine eigene Rechtspersönlichkeit und besteht aus mindestens drei Organen²³:

- dem Präsidenten der Kammer,
- einem Lenkungsausschuss und
- der Vollversammlung (Art. 65 Abs. 4 und 5).

Die Vollversammlung ist gem. Art. 65 Abs. 4 das höchste Organ der Kammer. Sie beschließt gem. Art. 67 Abs. 1a die Satzung und wählt sowohl den Präsidenten der Kammer, als auch die Mitglieder des Lenkungsausschusses jeweils für zwei Jahre (Art. 67 Abs. 1b und 5). Der Lenkungsausschuss führt die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher und leitet gegebenenfalls Disziplinarverfahren ein (Art. 68 Abs. 1e). Darüber hinaus ist dieser gem. Art. 68 Abs. 1h für die Fortbildung der Gerichtsvollzieher durch das Abhalten von Seminaren und Vorträgen zuständig. Der Präsident repräsentiert die Kammer und handelt in ihrem Auftrag (Art. 69 Abs. 3). Er soll insbesondere die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Kammer gewährleisten und über Streitigkeiten bei der Vergütung eines Gerichtsvollziehers im Einzelfall entscheiden (Art. 69 Abs. 4).

V. Durchführung der Zwangsvollstreckung

Bevor das mazedonische ZVG einzelne Aspekte der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen und zur Erwirkung sonstiger Handlungen oder Unterlassungen regelt, werden im zweiten Abschnitt (Art. 74–83) allgemeine Bestimmungen zur Durchführung aufgestellt. So darf die Zwangsvollstreckung gem. Art. 74 Abs. 1 nur zwischen 6 Uhr und 21 Uhr stattfinden²⁴. Während der Durchführung einzelner Maßnahmen ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Vollstreckungsschuldner sowie dessen Angehörige mit Respekt zu behandeln (Art. 75 Abs. 1)²⁵. Sofern weder der Vollstreckungsschuldner, noch einer seiner Angehörigen bei der Zwangsvollstreckung anwesend sind, muss der Gerichtsvollzieher gem. Art. 75 Abs. 2 die Polizei und zwei erwachsene Zeugen hinzuziehen. Hält der Vollstreckungsschuldner einzelne Maßnahmen für rechtswidrig, kann er innerhalb von drei Tagen ab Kenntnisnahme Widerspruch gegen die Maßnahmen beim Präsidenten des zuständigen Gerichts einlegen (Art. 77 Abs. 1 und 2)²⁶. Der Präsident entscheidet dann binnen 72 Stunden über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen (Art. 77 Abs. 3). Wurde der Vollstreckungstitel zwischenzeitlich für ungültig erklärt, aufgehoben oder verzichtet der Vollstreckungsgläubiger auf die Zwangsvollstreckung, kann der Vollstreckungsschuldner bei dennoch durchgeführter Zwangsvollstreckung innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme einen Antrag auf Rückgängigmachung stellen (Art. 78 Abs. 1 und 2)²⁷.

1. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Der dritte Abschnitt im zweiten Teil des mazedonischen ZVG erstreckt sich über die Art. 84–211 und behandelt die Vollstreckung von Geldforderungen. Dabei unterscheidet das mazedonische ZVG zwischen der Vollstreckung in bewegliches Vermögen, Grundbesitz, Geldforderungen des Schuldners, Forderungen des Schuldners bzgl. beweglicher Sachen und Grundbesitz, Wertpapiere und Firmenanteile, sowie sonstige Eigentumsrechte.

a) *Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.* Gem. Art. 85 erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögenswerte des Schuldners. Es können gem. Art. 87 Abs. 1 grundsätzlich alle Gegenstände zur Bestandsaufnahme herangezogen werden, die im Eigentum des Schuldners stehen. Allerdings stellt Art. 84 Abs. 1 solche Gegenstände von der

Zwangsvollstreckung frei, die zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Schuldners notwendig sind²⁸. Befindet sich einer der Gegenstände im Besitz eines Dritten, kann dieser Gegenstand mit Zustimmung des Dritten zur Bestandsaufnahme herangezogen werden (Art. 87 Abs. 2)²⁹. Die Bestandsaufnahme darf gem. Art. 88 Abs. 1 nicht weiter gehen, als die Befriedigung des Anspruchs es erfordert³⁰. Außerdem sollen solche Gegenstände, welche sich leicht veräußern lassen, bevorzugt aufgenommen werden (Art. 88 Abs. 2). Nach erfolgter Bestandsaufnahme werden die Gegenstände vom Gerichtsvollzieher oder einem Gutachter gem. Art. 93 Abs. 2 bewertet und anschließend gepfändet. Daraufhin entscheidet der Gerichtsvollzieher über den Zeitraum, in dem die aufgenommenen Gegenstände veräußert werden (Art. 96 Abs. 1 S. 1)³¹. Die Veräußerung erfolgt entweder durch Kaufvertrag zwischen dem Gerichtsvollzieher und einem Käufer oder durch eine öffentliche Versteigerung (Art. 97 Abs. 1). Der Gerichtsvollzieher

Tiede, Preidel: Einführung in das mazedonische Zwangsvollstreckungsrecht (WiRO 2010, 321)

324 ▲ ▼

kann zwischen diesen Alternativen wählen, soll aber den bestmöglichen Preis erzielen (Art. 97 Abs. 2)³². Gem. Art. 98 Abs. 1 darf ein Gegenstand weder durch Kaufvertrag, noch bei der Versteigerung unter dem geschätzten Wert veräußert werden. Erzielt ein Gegenstand diesen Preis nicht, kann der Gerichtsvollzieher auf eine innerhalb von 15 Tagen gestellte Anfrage eine zweite Versteigerung anordnen oder einen neuen Zeitraum zum direkten Kauf festsetzen, wobei der Preis dann nicht weniger als ein Drittel des geschätzten Wertes betragen darf (Art. 98 Abs. 2–4).

b) *Immobilienvollstreckung*. Die Zwangsvollstreckung in Grundbesitz des Schuldners erfolgt gem. Art. 154 durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch³³, anschließende Bewertung des Grundstücks und schließlich dessen Veräußerung. Durch die Eintragung der Sicherungshypothek erwirbt der Gläubiger gem. Art. 156 Abs. 2 das Recht, in das Grundstück zu vollstrecken, selbst wenn es nach der Eintragung an einen Dritten übereignet wird. Die Bewertung des Grundstücks erfolgt durch einen vom Gerichtsvollzieher beauftragten Gutachter (Art. 164 Abs. 1)³⁴. Die Veräußerung des Grundstücks soll gem. Art. 169 Abs. 1 durch öffentliche Versteigerung erfolgen, allerdings kann der Gläubiger gem. Art. 169 Abs. 3 eine Veräußerung durch direkten Kauf verlangen. Der Schuldner und der Gerichtsvollzieher kommen als Erwerber nicht in Betracht (Art. 173). Befindet sich auf dem Grundstück vermieteter Wohnraum, endet die Wirksamkeit des Mietvertrags gem. Art. 161 Abs. 1 nicht durch die Veräußerung des Grundstücks, sondern der Erwerber tritt an die Stelle des Vermieters (Art. 161 Abs. 2)³⁵. Bei der Versteigerung darf das Grundstück nicht unter dem geschätzten Wert veräußert werden (Art. 174 Abs. 1). Erzielt das Grundstück diesen Preis nicht, ordnet der Gerichtsvollzieher frühestens 15 und spätestens 30 Tage nach der ersten Versteigerung eine zweite an (Art. 174 Abs. 3), wobei der Preis dann nicht weniger als zwei Drittel des geschätzten Wertes betragen darf (Art. 174 Abs. 2)³⁶.

c) *Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners*. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen (Art. 104–137) und Forderungen bzgl. beweglicher Sachen und Grundbesitz (Art. 138–146) werden nachfolgend zusammengefasst. Die einschlägigen Vorschriften sind zur besseren Übersicht in den Fußnoten zitiert.

Die Zwangsvollstreckung in eine Forderung erfolgt durch Verbot und Übertragung³⁷. Durch das vom Gericht erlassene Verbot ist es dem Vollstreckungsschuldner (Forderungsgläubiger) untersagt, über die Forderung zu verfügen³⁸. Der Forderungsschuldner darf seinerseits die Forderung nicht erfüllen³⁹. Der Gerichtsvollzieher setzt dem Forderungsschuldner eine Frist, in welcher dieser den Gerichtsvollzieher über die Höhe der Forderung und mögliche Bedingungen der Erfüllung informieren muss⁴⁰. Erteilt der Forderungsschuldner diese Auskunft fehlerhaft und

entsteht dem Vollstreckungsgläubiger dadurch ein Schaden, haftet der Forderungsschuldner für den Schaden⁴¹. Die Informationen des Forderungsgläubigers übersendet der Gerichtsvollzieher an Vollstreckungsgläubiger und -schuldner und erlässt anschließend eine Abtretungsanordnung⁴². Ab dem Zeitpunkt, in welchem dem Forderungsschuldner diese Abtretungsanordnung zugeht, ist der Vollstreckungsschuldner zur Abtretung seiner Forderung an den Vollstreckungsgläubiger verpflichtet⁴³. Tritt der Vollstreckungsschuldner seine Forderung nicht freiwillig ab, kann der Gerichtsvollzieher die Übertragung selbst vornehmen⁴⁴. Nach der Abtretung kann der Vollstreckungsgläubiger, der nun auch Forderungsgläubiger ist, fällige Zahlungsansprüche durchsetzen (Art. 121) und die Herausgabe von beweglichem Vermögen⁴⁵ und Grundbesitz⁴⁶ verlangen. In den letzteren Fällen erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus dem Veräußerungserlös⁴⁷.

d) *Zwangsvollstreckung in Wertpapiere und Firmenanteile.* Die Zwangsvollstreckung in Wertpapiere erfolgt gem. Art. 147 durch Verbot und Verkauf. Der Gerichtsvollzieher ordnet der zuständigen Verwahrstelle an, den Vollstreckungsschuldner von der Verfügung über die Wertpapiere auszuschließen (Art. 148 Abs. 1 S. 1). Die Verwahrstelle zeichnet das Verbot auf, wodurch der Vollstreckungsgläubiger gem. Art. 148 Abs. 1 S. 2 ein Pfandrecht an den Wertpapieren erhält und der Vollstreckungsschuldner gem. Art. 148 Abs. 4 S. 1 fortan von der Verfügung über die Wertpapiere ausgeschlossen wird. Der Gerichtsvollzieher ist gem. Art. 149 Abs. 1 und 2 berechtigt, die Wertpapiere an der Börse zu verkaufen, um daraus den Vollstreckungsgläubiger zu befriedigen.

Firmenanteile des Schuldners werden im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet, bewertet und veräußert (Art. 150). Der Gerichtsvollzieher teilt der betroffenen Firma gem. Art. 151 Abs. 1 S. 1 die Pfändung des Anteils mit. Die Firma zeichnet die Pfändung des Anteils auf, wodurch für den Vollstreckungsgläubiger gem. Art. 151 Abs. 1 S. 2 das Pfandrecht entsteht und der Vollstreckungsschuldner gem. Art. 151 Abs. 5 S. 1 von der Verfügung über den Anteil ausgeschlossen wird⁴⁸. Gem. Art. 152 Abs. 3 wird der Anteil anschließend von einem Gutachter bewertet, bevor er vom Gerichtsvollzieher veräußert wird. Für die Veräußerung gelten die Vorschriften zur Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen entsprechend (Art. 152 Abs. 4)⁴⁹.

e) *Zwangsvollstreckung in sonstige Eigentumsrechte.* Gem. Art. 153 findet das mazedonische ZVG auch auf Urheberrechte, gewerbliches Eigentum und diesen artverwandte Rechte Anwendung⁵⁰. Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch Erlass eines Verfügungsverbots zu Lasten des Vollstreckungsschuldners, Pfändung und anschließende Veräußerung der Rechtsposition nach den Vorschriften zur Vollstreckung in bewegliches Vermögen.

Tiede, Preidel: Einführung in das mazedonische Zwangsvollstreckungsrecht (WiRO 2010, 321)

325 ▲



2. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von sonstigen Handlungen oder Unterlassungen

Der vierte und letzte Abschnitt im zweiten Teil umfasst die Art. 212–233. Regelungsgegenstand ist die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von sonstigen Handlungen oder Unterlassungen.

a) *Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen.* Richtet sich die Zwangsvollstreckung auf die Herausgabe einer – bestimmten oder vertretbaren – beweglichen Sache, nimmt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Sache weg und übergibt sie dem Gläubiger⁵¹. Befindet sich die Sache im Besitz eines Dritten und verweigert dieser die Herausgabe, kann der Gläubiger verlangen, dass ihm der Gerichtsvollzieher den

Herausgabeanspruch des Schuldners gegen den Dritten überträgt⁵². Befindet sich eine bestimmte Sache weder im Besitz des Schuldners, noch eines Dritten, kann der Gläubiger innerhalb von acht Tagen einen Antrag auf Wertersatz stellen (Art. 213 Abs. 1 und 2). Befindet sich eine vertretbare Sache nicht im Besitz des Schuldners oder eines Dritten, kann der Gläubiger innerhalb von acht Tagen einen Antrag auf anderweitige Beschaffung auf Kosten des Schuldners stellen (Art. 215 Abs. 1 und 3). Ist eine anderweitige Beschaffung nicht möglich, hat der Schuldner gem. Art. 216 Abs. 1 Wertersatz zu leisten.

b) *Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Grundbesitz.* Der Schuldner hat ab dem Zugang der Vollstreckungsanordnung acht Tage Zeit, um das Grundstück zu räumen (Art. 218 Abs. 3). Nach Ablauf dieser Frist ist der Gerichtsvollzieher dazu berechtigt, den Schuldner aus dem Besitz des Grundstücks auszuweisen, die Räumung selbst vorzunehmen und das Grundstück an den Gläubiger zu übergeben (Art. 218 Abs. 1)⁵³. Bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden gem. Art. 219 Abs. 1 dem Schuldner, dessen Bevollmächtigten oder einem erwachsenen Mitglied des Haushalts übergeben⁵⁴. Ist keine dieser Personen anwesend, werden die Sachen zur kostenpflichtigen Aufbewahrung einer anderen Person übergeben (Art. 219 Abs. 2). Der Schuldner hat dann gem. Art. 219 Abs. 3 acht Tage Zeit, die Herausgabe der Sachen gegen Erstattung der Kosten zu verlangen⁵⁵. Lässt der Schuldner diese Frist verstreichen oder kommt er nicht für die Aufbewahrungskosten auf, kann der Gerichtsvollzieher die Sachen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen⁵⁶ verkaufen (Art. 220 Abs. 1 und 3).

c) *Zwangsvollstreckung zur Erwirkung sonstiger Handlungen oder Unterlassungen.* Ist eine vertretbare Handlung geschuldet, kann der Gläubiger die Handlung auf Kosten des Schuldners von einem Dritten vornehmen lassen oder selbst vornehmen (Art. 221 Abs. 1)⁵⁷. Auf Antrag des Gläubigers hat der Schuldner gem. Art. 221 Abs. 2 eine Vorauszahlung der Kosten zu leisten⁵⁸. Sofern eine nicht vertretbare Handlung geschuldet ist, setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Frist zur Erfüllung (Art. 222 Abs. 1). Kommt der Schuldner seiner Pflicht innerhalb dieser Frist nicht nach, erlässt das zuständige Gericht innerhalb von 48 Stunden ein Zwangsgeld gegen den Schuldner (Art. 222 Abs. 2). Danach erhält er eine neue Frist zur Erfüllung, an deren Ende ein höheres Zwangsgeld steht (Art. 222 Abs. 4). Dieses Verfahren ist solange durchzuführen, bis das zuletzt festgesetzte Zwangsgeld zehnmal so hoch ist, wie das zuerst festgesetzte (Art. 222 Abs. 5). Kann der Schuldner das Zwangsgeld nicht bezahlen, ist Zwangshaft anzuordnen (Art. 222 Abs. 6)⁵⁹. Die Vorschriften des Art. 222 Abs. 1–4 und 6 sind auf Duldungs- und Unterlassungspflichten des Schuldners entsprechend anzuwenden (Art. 223 Abs. 1).

d) *Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Rückkehr eines Arbeitnehmers an den Arbeitsplatz.* Der Fall, dass sich der Anspruch eines Arbeitnehmers auf seine Rückkehr an den Arbeitsplatz richtet, wird von Art. 226f. besonders geregelt. Der Arbeitnehmer kann innerhalb von sechs Monaten ab Erlangung des Vollstreckungstitels den Antrag stellen, dass ihn der Arbeitgeber weiterbeschäftigt (Art. 226). Dazu verhängt der Gerichtsvollzieher für den Fall, dass sich der Arbeitnehmer weigert, seine Verpflichtung zu erfüllen, ein Zwangsgeld gegen den Arbeitgeber und die Person innerhalb des Betriebs, welche den Arbeitnehmer an der Wiederaufnahme der Arbeit hindert (Art. 227 Abs. 1). Wird der Arbeitnehmer dennoch weiterhin von der Rückkehr an den Arbeitsplatz abgehalten, ist gem. Art. 227 Abs. 2 das Verfahren nach Art. 222 anzuwenden⁶⁰.

e) *Zwangsvollstreckung zum Zweck der Bestellung von Grundpfandrechten.* Ist der Schuldner dazu verpflichtet, dem Gläubiger ein Grundpfandrecht zu bestellen, kann der Gerichtsvollzieher gem. Art. 228 selbst die Bestellung des Rechts anordnen. Ist der Schuldner nicht als Eigentümer eingetragen, muss der Gläubiger nachweisen, dass der Schuldner das Eigentum an dem Grundstück erlangt hat (Art. 229f.).

f) *Zwangsvollstreckung zur Abgabe einer Willenserklärung.* Ist der Schuldner zur Abgabe einer

Willenserklärung verpflichtet, gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Gerichtsurteil rechtskräftig wird (Art. 233 Abs. 1)⁶¹. Bei Ansprüchen aus einem Vergleich gilt die Willenserklärung mit Ablauf der Rechtsmittelfrist als abgegeben (Art. 233 Abs. 2). Ist die Abgabe der Willenserklärung von einer Bedingung abhängig, deren Erfüllung Sache des Gläubigers ist, gilt die Willenserklärung zu dem Zeitpunkt als abgegeben, in welchem der Gläubiger die Bedingung erfüllt (Art. 233 Abs. 3).

VI. Fazit

Auf den ersten Blick ist das mazedonische ZVG eine übersichtliche Kodifizierung, welche die Bestrebung der Republik Mazedonien zur Angleichung der Rechtsvorschriften an europäische Standards zeigt⁶². So entspricht die Struktur des ZVG, insbesondere die Behandlung einzelner Aspekte zur Durchführung der Zwangsvollstreckung, der Systematik im 8. Buch der ZPO⁶³. Durch Rechtsfolgenverweise fasst das ZVG die verschiedenen Arten der Zwangsvollstreckung zu einheitlichen Verfahren zusammen, erleichtert dadurch den Umgang mit der Materie und schafft Rechtssicherheit⁶⁴. Die Organisation des Gerichtsvollzieherwesens als verselbstständigte, zwangsmitgliedschaftliche Verwaltungseinheit mit unabhängiger demokratischer Legitimation⁶⁵ scheint geeignet, die Verpflichtung aus Art. 74 SAA zur Bildung unabhängiger und effizienter Justizapparate zu erfüllen⁶⁶. Das mazedonische ZVG gewährt

Tiede, Preidel: Einführung in das mazedonische Zwangsvollstreckungsrecht (WiRO 2010, 321)

326

dem Vollstreckungsgläubiger weitreichende Möglichkeiten zur Durchsetzung seines Titels⁶⁷, stellt diesen aber Vorschriften zum Schutz der Würde (Art. 5 Abs. 2), der Privatsphäre (Art. 75 Abs. 2) und der Grundbedürfnisse (Art. 84 Abs. 1) des Schuldners gegenüber und bemüht sich so um einen verhältnismäßigen Ausgleich der Interessen. Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass das mazedonische ZVG den Zielen des SAA zur „institutionellen Stabilisierung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“⁶⁸ und zur „Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit“⁶⁹ entsprechend beiträgt.

-
- ¹ Die Idee zu diesem Aufsatz entstand während mehrerer Aufenthalte einer der Autoren, *Wolfgang Tiede*, als Rechtsberater des Justizministeriums der Republik Mazedonien anlässlich eines von der Europäischen Union geförderten Projekts.
 - ^{*} *Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M.* ist Rechtsexperte für Transformationsprozesse in Ost- und Südosteuropa. Zuvor war er u.a. als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Ostrecht bei *Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Fincke* an der Universität Passau tätig; *Gunther Preidel* ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth.
 - ² Vgl. den Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission für die Republik Mazedonien für das Jahr 2009, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2009/strategy_paper_2009_de.pdf, S. 24.
 - ³ Das SAA ist abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:084:0013:0081:DE:PDF>.
 - ⁴ Der mazedonische Originaltitel des Gesetzes lautet „Закон за извршување“ (*Zakon za izvršuvanje*), veröffentlicht in: *Služben vesnik na Republika Makedonija* (Offizielles Gesetzblatt der Republik Mazedonien) Nr. 35/2005, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 88/2010 v. 2. 7. 2010.
 - ⁵ Nachfolgend genannte Artikel ohne nähere Bezeichnung sind solche des mazedonischen Zwangsvollstreckungsgesetzes (ZVG).
 - ⁶ Anders ist dies beispielsweise in Deutschland, wo die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung im 8. Buch der ZPO und dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verträge und Verwaltungsakte im Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes sowie den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder geregelt ist.

- 7 Zu den Vollstreckungstiteln vgl. im ersten Abschnitt des zweiten Teils Art. 12 Abs. 1.
8 Eine weitere Ausnahme bildet die Befangenheit des Gerichtsvollziehers gem. Art. 44.
9 Vgl. hierzu das von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossene bewegliche Vermögen
gem. Art. 84 und die unpfändbaren Bezüge gem. Art. 104. Ebenso sieht das deutsche
Recht einen Pfändungsschutz für bestimmte körperliche Sachen und Bezüge vor, vgl. §
811 Abs. 1 und §§ 850ff. ZPO.
- 10 Verstößt der Gerichtsvollzieher gegen seine Pflicht zur Rücksichtnahme, kann der
Schuldner nach Art. 77 Abs. 1 Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung insgesamt
oder gegen einzelne Handlungen einlegen.
- 11 Diese abstrakte Formulierung scheint vom Gesetzgeber beabsichtigt zu sein, um den
Schuldner auch vor Verhaltensweisen zu schützen, die nicht in den Schutzbereich der
Art. 4 und 5 Abs. 1 fallen.
- 12 Der Aufbau des dritten und vierten Abschnitts entspricht weitestgehend der Struktur im
8. Buch der ZPO, vgl. §§ 803ff. ZPO. Es entsteht dadurch der Eindruck, das
mazedonische ZVG sei bewusst an die Regelungstechnik der ZPO angeglichen worden.
Dieser Eindruck ist deshalb plausibel, weil Mazedonien gem. Art. 68 Abs. 1 SAA zur
Angleichung der Rechtsvorschriften an die Europäische Gemeinschaft verpflichtet ist.
- 13 Vgl. hierzu auch Art. 46 Abs. 2, welcher die Kammer der Gerichtsvollzieher zur
Mitwirkung bei der Tarifordnung für Gerichtsvollzieher berechtigt.
- 14 Ebenso verfährt das deutsche Recht, vgl. § 3 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
Das deutsche Recht unterscheidet zwar zwischen Vollstreckungsanordnung und
Vollstreckungstitel, während im mazedonischen ZVG der Titel gerade in der Anordnung
besteht. Auf die Rechtsfolgen der Vollstreckungsanordnung wirkt sich diese begriffliche
Unterscheidung jedoch nicht aus.
- 15 Ebenso verfährt das deutsche Recht, vgl. § 788 Abs. 1 ZPO.
- 16 Verweisungen auf bestimmte Gesetze enthält das mazedonische ZVG allerdings nicht.
17 Vgl. § 704 ZPO zur Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Endurteile im deutschen Recht.
18 Vgl. Art. 14 Abs. 4, 15 Abs. 4, 16 Abs. 2.
- 19 Muss der Schuldner eine andere Pflicht erfüllen, beispielsweise eine bestimmte
Handlung vornehmen, gilt hierfür der Abschnitt über die Verwaltungsvollstreckung im
Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz der Republik Mazedonien (Offizielles
Gesetzblatt der Republik Mazedonien Nr. 38/2005); vgl. Art. 279ff. mazedonisches
VwVfG. In Deutschland wird die Verwaltungsvollstreckung einheitlich im Verwaltungs-
Vollstreckungsgesetz behandelt, vgl. §§ 1ff. VwVG.
- 20 Das mazedonische ZVG fasst die Regelungen zur Durchsetzung von privaten und
behördlichen Forderungen an einigen Stellen zusammen und trägt dadurch zur
Übersichtlichkeit des Regelungswerks bei, vgl. Art. 13ff.
- 21 Zu diesen Voraussetzungen vgl. Art. 32 Abs. 1.
22 Zu den Voraussetzungen des Gerichtsvollziehers s.o.Pkt. IV.1.
23 Gem. Art. 67 Abs. 1b können von der Vollversammlung zusätzliche Organe gebildet
werden.
- 24 Mit der Zustimmung des Präsidenten des zuständigen Gerichts kann die
Zwangsvollstreckung allerdings auch außerhalb dieses Zeitraums stattfinden (Art. 74
Abs. 2).
- 25 Diese Regelung ist in ihrer Abstraktheit mit der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht
gem. Art. 5 Abs. 2 vergleichbar, s. Fn. 9.
- 26 Allerdings nicht über den Zeitraum von 15 Tagen seit Abschluss der Maßnahmen hinaus
(Art. 77 Abs. 2).
- 27 Der Antrag ist jedoch unzulässig, wenn seit Beendigung der Zwangsvollstreckung mehr
als ein Jahr vergangen ist (Art. 78 Abs. 2).
- 28 Hierunter fallen unter anderem Kleidung, Küchengeräte, Nahrungsvorräte und in
begrenztem Umfang auch berufsbezogene Gegenstände wie Bücher oder
landwirtschaftliche Güter. Vgl. zur Unpfändbarkeit körperlicher Sachen im deutschen
Recht § 811 Abs. 1 ZPO.
- 29 Verweigert der Dritte die Aufnahme des Gegenstandes, kann der Gläubiger nach Art. 87
Abs. 3 eine gerichtliche Verfügung erwirken.
- 30 Dieser Grundsatz gilt nach deutschem Recht für die Pfändung selbst, vgl. § 803 Abs. 1
S. 2 ZPO.
- 31 Gem. S. 2 beginnt der Veräußerungszeitraum üblicherweise frühestens 15 Tage nach
der Bestandsaufnahme.
- 32 Ist zu erwarten, dass ein Gegenstand für mehr als den geschätzten Wert veräußert

- werden kann, soll er versteigert werden (Art. 97 Abs. 3).
- 33 Vgl. zu dieser Möglichkeit nach deutschem Recht § 867 Abs. 1 S. 1 ZPO.
- 34 Der Gutachter hat die Bewertung innerhalb von 15 Tagen nach Beauftragung durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmen (Art. 164 Abs. 1).
- 35 Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das mazedonische ZVG ein Sonderkündigungsrecht des Erstehers nicht. Zur deutschen Regelung vgl. § 57a ZVG.
- 36 Gem. Art. 174 Abs. 5 ist dieses Verfahren auch auf den direkten Kauf anzuwenden.
- 37 Art. 106 Abs. 1 und Art. 138.
- 38 Art. 107 Abs. 1 und Art. 139.
- 39 Zur inhaltsgleichen Regelung des deutschen Rechts vgl. § 829 Abs. 1 S. 1 ZPO.
- 40 Art. 112 Abs. 1 und Art. 141. Die Vorschriften zu Verbot und Übertragung einer Forderung sind nur im Kapitel über Geldforderungen geregelt, allerdings verweist Art. 141 für Forderungen auf bewegliches und unbewegliches Vermögen auf diese Vorschriften.
- 41 Art. 113 Abs. 1 und Art. 141. Der Gerichtsvollzieher hat den Forderungsschuldner auf dieses Haftungsrisiko gem. Art. 113 Abs. 2 hinzuweisen.
- 42 Art. 116 und Art. 141.
- 43 Art. 118 Abs. 1, 119 Abs. 1 und Art. 141.
- 44 Art. 119 Abs. 3 und Art. 141.
- 45 Art. 142 Abs. 1. Die Herausgabe erfolgt an den Gerichtsvollzieher oder einen Dritten, welcher die Sache bis zu deren Veräußerung aufbewahrt.
- 46 Art. 144 Abs. 1. Die Herausgabe erfolgt an den Gläubiger selbst, der gem. Art. 144 Abs. 2 zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet ist.
- 47 Art. 143 und Art. 146. Die Veräußerung erfolgt nach den Vorschriften zur Zwangsvollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen, s.o. Pkt. V.1.a) und Pkt. V.1.b).
- 48 Verweigert eine Firma ihre Zusammenarbeit, kann der Gerichtsvollzieher gem. Art. 151 Abs. 7 den Erlass eines Zwangsgelds gegen die Firma beantragen. Das Gericht entscheidet innerhalb von 48 Stunden über den Antrag (Art. 151 Abs. 8).
- 49 S.o.Pkt. V.1.a).
- 50 Gemeint sind wohl weitere Immaterialgüterrechte.
- 51 Art. 212 Abs. 1 für bestimmte und Art. 214 für vertretbare Sachen. Vgl. die inhaltsgleichen Regelungen des deutschen Rechts gem. § 883 Abs. 1 und § 884 ZPO.
- 52 Art. 212 Abs. 3 und Art. 214.
- 53 Ebenso im deutschen Recht, vgl. § 885 Abs. 1 S. 1 ZPO.
- 54 Vgl. § 885 Abs. 2 ZPO.
- 55 Im deutschen Recht ist diese Frist mit einem Zeitraum von zwei Monaten deutlich länger, vgl. § 885 Abs. 4 S. 1 Hs. 1 ZPO.
- 56 S.o. Pkt. V.1.a).
- 57 Ebenso im deutschen Recht, vgl. § 887 Abs. 1 ZPO.
- 58 Vgl. § 887 Abs. 2 ZPO.
- 59 Ebenso im deutschen Recht, vgl. § 888 Abs. 1 ZPO.
- 60 S.o. Pkt. V.2.c).
- 61 Vgl. die inhaltsgleiche Regelung des deutschen Rechts gem. § 894 S. 1 ZPO.
- 62 S.o. Fn. 10.
- 63 Vgl. als Beispiel Art. 84ff. und §§ 803ff. ZPO.
- 64 Vgl. Art. 141, 152 Abs. 4, 153, 220 Abs. 3 und 227 Abs. 2. Siehe dazu auch oben Pkt. V.1.d) und V.2.d). Eine Vereinheitlichung von Verfahren durch Rechtsfolgenverweise existiert auch im deutschen Recht, vgl. bspw. §§ 847 Abs. 2, 857 Abs. 6 und 870 ZPO.
- 65 S.o. Pkt. IV.3.
- 66 S.o. Pkt. IV.3. Dieser Organisationsform entsprechen die deutschen Rechtsanwalts- und Notarkammern.
- 67 Beispielsweise den Anspruch auf Wertersatz gem. Art. 216 Abs. 1, s.o.Pkt. V.2.a).
- 68 Zielvorgabe des SAA, S. 1, abrufbar unter der in Fn. 2 angegebenen Adresse.
- 69 Zielvorgabe des SAA, S. 2.